

# Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Thaur

Der Gemeinderat der Gemeinde Thaur hat mit Beschluss vom 12.03.2024 aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Erschließungsbeitrag**

Die Gemeinde Thaur erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

## **§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes**

Die Gemeinde Thaur erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,7 v. H. des für die Gemeinde Thaur von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Thaur, beschlossen am 18.12.2023 außer Kraft.

Thaur, am 13.03.2024

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Ing. Martin Plank

An der Amtstafel der Gemeinde Thaur  
angeschlagen am: 13.03.2024  
abgenommen am : 29.03.2024